



Epidemiologisches Bulletin

7. März 2008 / Nr. 10

AKTUELLE DATEN UND INFORMATIONEN ZU INFektionsKRANKHEITEN UND PUBLIC HEALTH

Meldepflicht gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG):

Zum Umgang mit Meldungen aus dem Bereich der Bundeswehr

Zahlreiche Anfragen an das RKI zeigen, dass es in einigen Gesundheitsämtern Unklarheiten bezüglich des Umgangs mit Meldungen aus dem Bereich der Bundeswehr gibt und es damit in der Folge zu einem unterschiedlichen Vorgehen kommt. Deshalb wird hierzu noch einmal Stellung genommen:

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 2 IfSG obliegen die Meldepflichten nach den §§ 6 und 7 IfSG im Bereich der Bundeswehr dem Standortarzt bzw. einem angewiesenen nachgeordneten Bereich.

Neben der bundeswehrinternen Meldung erfolgt zeitgleich im Rahmen der **gesetzlichen Meldeverpflichtung** wie im IfSG vorgesehen eine Meldung an das zuständige zivile Gesundheitsamt. In der Regel wird dies das Gesundheitsamt am Bundeswehrstandort sein. Die namentliche Meldung muss gemäß § 9 Abs. 3 IfSG gegenüber dem für den Aufenthalt des Betroffenen zuständigen Gesundheitsamt (Meldungen § 6 IfSG) bzw. gegenüber dem für den Einsender zuständigen Gesundheitsamt (Meldungen § 7 IfSG) erfolgen. Somit erhält das Gesundheitsamt schon frühzeitig Kenntnis von einem Meldetatbestand. Es können dann gegebenenfalls zeitnah weitere Ermittlungen, beispielsweise im privaten Umfeld des Bundeswehrangehörigen, erfolgen und im Rahmen der zivilmilitärischen Zusammenarbeit kann Kontakt zum zuständigen Kommandohygieniker der Bundeswehr aufgenommen werden. Weiterhin hat das unterrichtete Gesundheitsamt auch unverzüglich das Gesundheitsamt des Hauptwohnsitzes des Betroffenen zu benachrichtigen, das die Übermittlung dieser Fälle (§ 11 IfSG) übernimmt.

Dabei gelten die Regelungen des IfSG zur Übermittlung von durch die Bundeswehr gemeldeten Fällen in gleicher Weise wie für alle anderen Fälle auch. Die Übermittlung erfolgt – gemäß den Kriterien der Falldefinitionen – über die zuständige Landesbehörde an das Robert Koch-Institut.

Die Annahme, dass die Bundeswehr auftretende Erkrankungsfälle bzw. Erregernachweise direkt an das RKI meldet, führte in einigen Gesundheitsämtern zur Nichtübermittlung dieser Fälle. Eine offizielle Übermittlung der Daten von zentralen Stellen der Bundeswehr an das RKI ist jedoch nicht vorgesehen. Die Informationswege der Bundeswehr dienen ausschließlich der Surveillance im Bereich der Bundeswehr. Werden diese Fälle nicht vom zuständigen Gesundheitsamt übermittelt, entgehen sie der bundesweiten Erfassung und stehen somit für Analysen und Auswertungen nicht zur Verfügung.

Alle Gesundheitsämter sind deshalb aufgerufen, gemeldete bzw. im Zusammenhang mit Ermittlungen bekannt gewordene Fälle, die Angehörige der Bundeswehr betreffen, gemäß den Vorgaben des IfSG zu bearbeiten und über die Landesstellen an das RKI zu übermitteln.

Mitteilung aus dem FG 32, Surveillance, der Abteilung für Infektionsepidemiologie des RKI, federführend erarbeitet von Dr. Tim Eckmanns, in Zusammenarbeit mit Dr. Roland Köhler, Sanitätsamt der Bundeswehr, Abt. V, München. **Ansprechpartner** ist Dr. Tim Eckmanns (E-Mail: EckmannsT@rki.de).

Diese Woche 10/2008

Infektionsschutzgesetz:

Zum Umgang mit Meldungen aus der Bundeswehr

Aus dem Robert Koch-Institut:

Informationsangebote auf den Internetseiten des RKI

Dengue-Fieber:

Erkrankungshäufung nach Reise auf die Philippinen

Hinweise auf Veranstaltungen und Ausschreibungen:

- ▶ Symposium zur Tuberkulose anlässlich des Welttuberkulose-tages
- ▶ XIII. Symposium Reise- und Impfmedizin des Auswärtigen Amtes
- ▶ Wolfgang-Stille-Preis der Paul-Ehrlich-Gesellschaft für Chemotherapie ausgeschrieben

Meldepflichtige

Infektionskrankheiten:

- ▶ Monatsstatistik nichtnamentlicher Meldungen des Nachweises ausgewählter Infektionen Dezember 2007 (Datenstand: 1. März 2008)
- ▶ Aktuelle Statistik 7. Woche 2008 (Datenstand: 5. März 2008)

ARE/Influenza, aviäre Influenza:

Zur aktuellen Situation

ZSA
4496
ZB MED